

## **Nutzungsordnung der Testothek des Fachbereichs Psychologie der Philipps-Universität Marburg**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie an der Philipps-Universität Marburg hat nach § 16 Abs. 2 Nr. 10 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 9. Oktober 2018 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 10 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 in der Fassung vom 24. Juni 2020 für die Testothek des Fachbereichs Psychologie am 03.11.2021 folgende Nutzungsordnung beschlossen.

### **§1 Geltungsbereich**

Die folgende Nutzungsordnung gilt für die Nutzung und Ausleihe psychologischer Tests der Testothek des Fachbereich Psychologie der Philipps-Universität Marburg. Die Testothek wird von der Bereichsbibliothek Psychologie verwaltet. Damit sind Öffnungszeiten und allgemeine Verwaltungsabläufe (Ausleih- und Rückgaberoutinen, Datenschutz) an die Organisation der Bibliothek gebunden und werden per Aushang und auf der Fachbereichshomepage bekannt gegeben. Die für die wissenschaftliche Leitung der Testothek verantwortliche Person wird durch das Dekanat des Fachbereich Psychologie bestimmt.

### **§2 Allgemeine Benutzungsbestimmungen**

- (1) Die Testothek des Fachbereich Psychologie dient der Bereitstellung von Psychologischen Testverfahren zu Ausbildungszwecken am Fachbereich Psychologie.
- (2) Die Benutzung von Psychologischen Testverfahren kann nur Psychologen/Psychologinnen (nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) in der aktuell gültigen Version) sowie Studierenden unter Supervision einer/eines Psychologin/Psychologen gewährt werden.

- (3) Grundsätzlich stehen die Materialien und Medien der Testothek allen Mitarbeitenden und Studierenden des Fachbereich Psychologie der Philipps-Universität Marburg zur Verfügung.
- (4) Die Nutzung der Materialien verpflichtet zum sorgfältigen Umgang.
- (5) Die Benutzung der Testothek für kommerzielle Zwecke, insbesondere die Liquidierung mit Hilfe von Testotheksmaterialien erbrachter Leistungen sowie die Weitergabe ausgeliehener Testotheksmaterialien an Dritte ist untersagt.

### §3 Benutzung im Leseraum

Personen mit gültigem UB-Leseausweis können, auch wenn sie nicht Psychologinnen/Psychologen sind, im Leseraum der Fachbereichsbibliothek Psychologie nach schriftlichem Antrag an die Testotheksleitung unter folgenden Voraussetzungen Einsicht in Testverfahren nehmen:

- a. Der Wunsch auf Einsichtnahme ist fachlich begründet und steht im Zusammenhang mit eigenen universitären Ausbildungszwecken
- b. Ein psychologischer Supervisor/Supervisorin des Fachbereich Psychologie der Philipps-Universität Marburg wirkt auf die sachgerechte Verwendung der gewonnenen Informationen hin. Der Nachweis darüber wird durch die Angaben im Antrag (s. Anlage 1) geführt.
- c. Die Nutzerin/der Nutzer versichert, die Testverfahren angemessen zu verwenden. Dazu gehören insbesondere die Beachtung des Kopierschutzes und die Zusicherung, dass keine kommerzielle Nutzung erfolgt.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen wird im schriftlichen Antrag auf Einsichtnahme bestätigt (s. Anlage 1) und ist durch die Unterschrift des Antragstellers zu bestätigen. Die Gewährung des Zugangs erfolgt durch die wissenschaftliche Leitung der Testothek.

### §4 Ausleihbestimmungen

(1) Ausleihberechtigt sind:

- a) Aktuell immatrikulierte Studierende in einem der Studiengänge im Fach Psychologie (B.Sc., M.Sc., Diplom) der Philipps-Universität Marburg nach Abschluss des 3. Fachsemesters, die von einer Psychologin/einem Psychologen supervidiert werden.
- b) Wissenschaftlich Mitarbeitende des Fachbereich Psychologie der Philipps-Universität Marburg (in der Regel mit Abschluss im Fach Psychologie).
- c) Personen, die im Rahmen von Forschung und Lehre mit ausleihberechtigten Angehörigen des Fachbereichs Psychologie kooperieren. Für die Ausleihe durch diese Gruppe von Personen ist ein Antrag erforderlich, in dem die Kooperation benannt wird (Anlage 2).
- d) Die Person verfügt über einen gültigen UB-Leseausweis.

(2) Mit der Ausleihe übernimmt der Nutzer/die Nutzerin die Verantwortung für eine sachgerechte Nutzung des Testverfahrens. Die Anfertigung jeglicher Kopien von Testmaterial ist nicht gestattet. Beiliegende Verbrauchsmaterialien dienen zur Ansicht und dürfen nicht verwendet werden. Bei Ausleihe und Rückgabe ist die Entleiherin/der Entleiher verpflichtet, den Test auf Vollständigkeit zu überprüfen und Informationen über fehlende oder beschädigte Teile bekannt zu geben.

(3) Die maximale Dauer der Testausleihe ist an die Organisation der Fachbereichsbibliothek gebunden und wird durch die jeweils gültigen Bekanntmachungen geregelt (s. §1). Der Rückgabetermin ist verbindlich. Eine Verlängerung durch die Testotheksleitung bzw. deren Bevollmächtigte ist in Ausnahmefällen möglich.

(4) Bei wiederholter Leihfristüberschreitung oder Nichtrückgabe kann die Testotheksleitung der betreffenden Person die Ausleihberechtigung entziehen.

## §5 Leihfristüberschreitung

- (1) Bei Leihfristüberschreitung wird nach § 17 Absatz (1) bis (3) der Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek Marburg vom 18.12.2018 in der ab dem 1.4.2019 gültigen Fassung verfahren.

## §6 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe

(1) Bei Nichtrückgabe, Verlust oder Beschädigung von Tests bzw. Testteilen wird nach § 6 der der Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek Marburg vom 18.12.2018 in der ab dem 1.4.2019 gültigen Fassung verfahren.

## §7 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage des Fachbereichs Psychologie der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Die Präsidentin